

Vertrag über die Verarbeitung personenbezogener Daten in gemeinsamer Verantwortlichkeit der Parteien gemäß Art. 26 DS-GVO

zwischen

Open Knowledge Foundation e.V. (Projekt FragDenStaat)

vertreten durch den Vorstand: Kristina Klein, Felix Reda, Lea Gimpel, Gabriele C. Klug,
Stefan Heumann, Elina Eickstädt, Fiona Krakenbürger, dieser vertreten durch Arne Semsrott
Singerstr. 109, 10179 Berlin

– nachfolgend "**Verantwortlicher 1**" genannt –

und

Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V.

vertreten durch den Vorstand: Ulf Buermeyer, Boris Burghardt, Nora Markard, John Philipp
Thurn, Dana-Sophia Valentiner, dieser vertreten durch den Syndikusrechtsanwalt Bijan Moini
Boyenstr. 41, 10115 Berlin

– nachfolgend "**Verantwortlicher 2**" genannt –

Verantwortlicher 1 und Verantwortlicher 2 einzeln und gemeinsam auch "**Partei**" oder
"**Parteien**" genannt

Präambel

Die Zusammenarbeit der Parteien nach Maßgabe des Memorandum of Understanding vom
26. Februar 2025 (nachfolgend "**MoU**" genannt) bringt es mit sich, dass die Parteien
gemeinsam über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von bestimmten
personenbezogenen Daten (nachfolgend nur "**Daten**" genannt) bestimmen und im Rahmen
dieser Zusammenarbeit als gemeinsame Verantwortliche iSv Art. 26 iVm Art. 4 Nr. 7 DS-
GVO agieren. Dies vorausgeschickt, regeln die Parteien ihre datenschutzrechtlichen Rechte
und Pflichten in Bezug auf die gemeinsame Verarbeitung der Daten iSd Art 26 DS-GVO wie
folgt:

§ 1 Konkretisierung der Datenverarbeitung

(1) Der Gegenstand der Datenverarbeitung ist der Aufbau und die Pflege einer Datenbank
mit Belegen, die der Erstellung und schlussendlichen Veröffentlichung eines Gutachtens
durch den Verantwortlichen 2 zur Frage der Verfassungswidrigkeit der Alternative für
Deutschland dienen. Die Datenbank dient daneben der vereinzelt journalistischen
Berichterstattung durch den Verantwortlichen 1. Für den Zweck nach Satz 2 können Teile
der Datenbank für die Öffentlichkeit freigegeben werden.

(2) Die für die Datenbank relevanten personenbezogenen Daten ermitteln die Parteien selbst
durch Internet- und anderweitige Recherche sowie durch von ihnen damit im Einzelfall
beauftragte Dritte; außerdem akquirieren und verarbeiten sie bereits vorhandene

Datenbestände von Dritten. Die Parteien werten die erhobenen Daten qualitativ und ggf. auch quantitativ aus.

(3) Den Parteien ist bewusst, dass viele der personenbezogenen Daten Aufschluss über die politischen Meinungen der Betroffenen geben, es sich also insoweit um Daten iSv Art. 9 Abs. 1 DS-GVO handelt. Unter die Betroffenen werden ganz überwiegend Anhänger der Alternative für Deutschland fallen.

(4) Die Parteien stimmen darin überein, dass die Daten ausschließlich in Deutschland verarbeitet werden.

§ 2 Zuständigkeitsaufteilung und Verantwortung bei der Datenverarbeitung

(1) Die Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung sind wie folgt:

- Erhebung der Daten bei der betroffenen Person: beide
- Speicherung der Daten: Verantwortlicher 1
- Systematisierung (Organisation, Ordnung, Abgleich, Verknüpfung): Verantwortlicher 1
- Bereitstellung (Abfrage, Verwendung, Übermittlung, Verbreitung): beide
- Bearbeitung (Anpassung, Veränderung, Einschränkung, Löschung, Vernichtung): beide

(2) Die Daten sind in einem gängigen und maschinenlesbaren Format zu speichern.

(3) Beide Parteien dürfen die Daten nur innerhalb ihrer Zuständigkeiten und nur für die festgelegten Zwecke verwenden. Ungeachtet der in Absatz 1 festgelegten Zuständigkeiten sind die Parteien gemeinsam für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung verantwortlich.

§ 3 Informationspflichten

(1) Die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DS-GVO werden von beiden Verantwortlichen erfüllt.

(2) Den betroffenen Personen sind die erforderlichen Informationen in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 4 Wahrnehmung sonstiger Betroffenenrechte

Für die Erfüllung der Betroffenenrechte nach Art. 15 ff. ist der Verantwortliche 1 zuständig. Ungeachtet dessen, sind sich die Parteien einig, dass sich betroffene Personen zwecks Wahrnehmung ihrer Betroffenenrechte an beide Parteien wenden können. In diesem Fall wird die jeweils andere Partei das Ersuchen an die nach Satz 1 zuständige Partei unverzüglich weiterleiten.

§ 5 Datensicherheit

(1) Die Parteien ergreifen technische und organisatorische Maßnahmen, die nach Maßgabe der Artikel 32 und 25 DS-GVO geeignet und erforderlich sind, ein dem Risiko für Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten und die Datenschutzgrundsätze zu wahren. Insbesondere wird die Datenbank verschlüsselt sein und die Parteien werden ein Berechtigungskonzept entwickeln, das den Zugang zu den Daten auf das jeweils notwendige Maß beschränkt.

(2) Die Maßnahmen nach Absatz 1 sind vor Beginn der Verarbeitung zu implementieren und müssen während der Dauer des Vertrages aufrechterhalten werden. Alternative Maßnahmen sind nur gestattet, soweit durch die Änderung das angemessene Schutzniveau nach Absatz 1 nicht unterschritten wird.

§ 6 Vorgehen bei Datenschutzverletzungen/Kommunikation mit Aufsichtsbehörden

(1) Für die Prüfung und Bearbeitung aller Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten, einschließlich der Erfüllung deshalb bestehender Meldepflichten gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde (Art. 33 DS-GVO) bzw. den Betroffenen (Art. 34 DS-GVO) ist Verantwortlicher 2 zuständig; er wird dabei vom Verantwortlichen zu 1 unterstützt.

(2) Wird einer der Parteien eine Verletzung des Datenschutzes bekannt oder tritt eine sicherheitsrelevante Störung des Datenverarbeitungsprozesses auf, sind die Parteien ungeachtet der Zuständigkeitsverteilung verpflichtet, innerhalb ihrer Organisation unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, die zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen der Betroffenen erforderlich sind. Der Vorfall ist der jeweils anderen Partei unverzüglich zu melden.

(3) Bevor eine Meldung iSd Absatz 1 erfolgt oder einer Anfrage einer Datenschutzbehörde Folge geleistet wird, werden sich die Parteien hinsichtlich des Vorgehens abstimmen.

§ 7 Sonstige Pflichten

(1) Die Parteien werden alle mit der Datenverarbeitung beschäftigten Personen schriftlich zur Vertraulichkeit im Hinblick auf die Daten verpflichten.

(2) Die Parteien führen ein Verzeichnis zu allen Kategorien von in gemeinsamer Verantwortung durchgeführten Tätigkeiten der Verarbeitung, das alle Angaben nach Art. 30 Abs. 2 DS-GVO enthält.

§ 8 Einschaltung von Auftragsverarbeitern

(1) Die Parteien dürfen Auftragsverarbeiter iSv Art. 4 Nr. 8 DS-GVO nur für die ihnen nach diesem Vertrag jeweils zugewiesenen Aufgaben und nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Partei einschalten.

(2) Die Einschaltung von Auftragsverarbeitern erfolgt durch schriftliche Vereinbarung, die den Anforderungen der Art. 28 und 29 DS-GVO entsprechen muss. Zur Prüfung der Erteilung einer Zustimmung iSd § 8 Abs. 1 dieses Vertrags hat die beauftragungswillige Partei der jeweils anderen Partei vorab eine Kopie der abzuschließenden Vereinbarung zur Datenverarbeitung zur Verfügung zu stellen.

(3) Zudem hat die beauftragungswillige Partei der jeweils anderen Partei schriftlich und unter Vorlage einer entsprechenden Ergebnisdokumentation zu bestätigen, dass sie den Auftragsverarbeiter unter besonderer Berücksichtigung seiner Eignung sorgfältig ausgewählt und sich von der Einhaltung der seitens des Auftragsverarbeiters getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen überzeugt hat.

(4) Auftragsverarbeiter sind von der beauftragungswilligen Partei mindestens einmal jährlich in geeigneter Form zu prüfen. Der dabei erstellte Prüfbericht ist der jeweils anderen Partei unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

(5) Die Parteien werden einander in regelmäßigen Abständen über das Datenschutzniveau bei der Auftragsverarbeitung Rechenschaft ablegen. Werden Umstände bekannt, die auf eine Datenschutzverletzung hinweisen, ist dies unverzüglich der anderen Partei anzuzeigen.

§ 9 Haftung

(1) Die Parteien haften gegenüber den Betroffenen nach Art. 82 DS-GVO.

(2) Im Innenverhältnis haften die Parteien einander nur für ihren Anteil an der haftungsauslösenden Ursache. § 9 Abs. 2 S. 1 dieses Vertrages gilt entsprechend im Falle einer gegen eine Partei wegen eines Verstoß gegen Datenschutzvorschriften verhängten Geldbuße, sofern die mit der Geldbuße belegte Partei die Rechtsmittel gegen den Bußgeldbescheid ausgeschöpft hat. Bleibt eine Partei mit einer Geldbuße belastet, die nicht ihrem Verantwortungsanteil an dem Verstoß entspricht, ist die jeweils andere Partei verpflichtet, sie von der Geldbuße in dem Umfang freizustellen, in dem sie die Verantwortung für den sanktionierten Verstoß trägt. Ungeachtet dessen bleibt durch diesen Vertrag die volle Eigenverantwortung der Parteien gegenüber Betroffenen unberührt (Art. 26 Abs. 3 DS-GVO).

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Für die Laufzeit und Beendigung des Vertrages gelten die Regelungen des MoU. Im Falle von Widersprüchen zwischen diesem Vertrag und dem MoU gehen die Regelungen dieses Vertrages vor.

(2) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise als unwirksam erweisen oder eine Lücke enthalten, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen Regelung soll eine gesetzlich zulässige Regelung treten, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und den Anforderungen des Art 26 DS-GVO entspricht.

(3) Der Vertrag unterliegt deutschem Recht einschließlich der DS-GVO. Gerichtsstand ist Berlin.

Berlin,



Frag den Staat: Arne Semsrott

Berlin, 26.2.2025



Gesellschaft für Freiheitsrechte: Bijan Moini